



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Allgemeinverfügung Kuttenverbot Crange	2
Öffentliche Zustellung an Alexandru Pusca	16
Öffentliche Zustellung an Ionut Hurmuz	16
Öffentliche Zustellung an Bogdan Onut Dragulin	17
Öffentliche Zustellung an Agnieszka Groborz	17
Öffentliche Zustellung an Bergischer Bauverein e.V.	18
Öffentliche Zustellung an Annette Baeumer	19
Öffentliche Zustellung an Irene Elfriede Baeumer	19
Öffentliche Zustellung an die Eigentümergemeinschaft Irene Baeumer	20
Öffentliche Zustellung an Timo Blumenrath	20
Öffentliche Zustellung an Firma Yellow Cow UG	21
Öffentliche Zustellung an Muhannad Aljumaa	22
Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2016	23

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert am 02. Oktober 2014, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV.NRW.S. 294), erlasse ich folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### **1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rocker-Motorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen.**

Im unter Punkt 3 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der o. g. Gruppierungen, insbesondere Bandidos MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Gamberros MC, Bad Gamblers, Rapidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/First Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC, Free Wheels, Brothers MC, Dragon Crew, Earls MC, Brothers Legion, Osmanen Germania BC und Osmanen Frankfurt BC versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (z. B. Bauchtaschen, Ketten- und Schlüsselanhängern), die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppe wiedergeben.

Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Filthy Few“, „Black 7“, „SYLB – Support your local Bandidos“, „BFFB“, „BMC“, „AFFA“, „81“, „Fear None“ und „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder „1%“ in einer Raute und die Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang“ oder „Outlaw Motorcycle Club“ verboten. Das Verbot gilt auch für abgewandelte Zeichen, aus denen sich ein Bezug zu einer Rockergruppierung ableiten lässt.

Beispielhaft sind Symbole der bezeichneten Gruppen in der Anlage 1 aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

### **2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich zu folgenden Zeiten:

- von Freitag,	05.08.2016, 12:00 Uhr bis Samstag,	06.08.2016, 03:00 Uhr
- von Samstag,	06.08.2016, 12:00 Uhr bis Sonntag,	07.08.2016, 03:00 Uhr
- von Sonntag,	07.08.2016, 10:00 Uhr bis Montag,	08.08.2016, 01:00 Uhr
- von Montag,	08.08.2016, 12:00 Uhr bis Dienstag,	09.08.2016, 01:00 Uhr
- von Dienstag,	09.08.2016, 12:00 Uhr bis Mittwoch,	10.08.2016, 01:00 Uhr
- von Mittwoch,	10.08.2016, 12:00 Uhr bis Donnerstag,	11.08.2016, 01:00 Uhr
- von Donnerstag,	11.08.2016, 12:00 Uhr bis Freitag,	12.08.2016, 01:00 Uhr
- von Freitag,	12.08.2016, 12:00 Uhr bis Samstag,	13.08.2016, 03:00 Uhr
- von Samstag,	13.08.2016, 12:00 Uhr bis Sonntag,	14.08.2016, 03:00 Uhr
- von Sonntag,	14.08.2016, 10:00 Uhr bis Montag,	15.08.2016, 01:00 Uhr

### **3. Räumlicher Geltungsbereich**

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem durch die Festsetzungsverordnung zur Cranger Kirmes vom 02.10.2013 festgesetzten Bereich, der klarstellend in der Anlage 2 zu dieser Verfügung bezeichnet ist.

### **4. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Im öffentlichen Interesse wird gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

### **Platzverweis**

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen ein Platzverweis ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- zu 1 - 3: § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)
- zu 4: § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991
- zu 5: §§ 55, 57, 60 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 § 112 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010

### **Begründung**

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG i. V. m. § 35 Satz 2 VwVfG NRW kann die Ordnungsbehörde durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet.

Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handeln. Diese ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Mitglieder von Clubs, die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesverletzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen

der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Diese Kleidungsstücke werden durchgängig und einheitlich von allen Mitgliedern getragen. Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird.

Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokation und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt. Da das Thema „Rocker“ aufgrund der vielfältigen Berichterstattungen in allen Medien sowie der zunehmenden Ansiedlung von Clubs in Herne und Umgebung auch in der breiten Öffentlichkeit stets präsent ist, kommt es durch die Mitglieder der vorgenannten Vereinigungen immer wieder zu Auftritten, die eine massiv einschüchternde Wirkung auf die allgemeine Bevölkerung haben.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Bochum wurden in ihrem Zuständigkeitsbereich polizeilich folgende Ereignisse in Zusammenhang mit „Rockern“ festgehalten:

#### Auftreten einer größeren Rockergruppierung auf „Bochum Total“, 13.07.2013

Ca. 50 Rocker des Bandidos MC hielten sich in Kutte auf der Veranstaltung „Bochum Total“ auf. Dabei wurden demonstrativ die Kutten zur Schau getragen („Schaulaufen“).

#### Schüsse auf Vereinsheim BMC Herne-East, 15.07.2013

Im Zuge der Rockerauseinandersetzungen im Ruhrgebiet wurde das Clubhaus des Bandidos MC Herne-East mehrfach beschossen. Tatverdächtig sind konkurrierende Rockergruppierungen aus dem westlichen Ruhrgebiet. Daraufhin wurden im Clubhaus des BMC Herne-East Schlagwerkzeuge bereitgehalten und eine „Nachtwache“ vorgehalten. Die Polizei wurde von diesem Vorfall nicht informiert.

#### Bedrohung eines Ex-Mitgliedes des BMC Herne, 06.08.2013

Ein führendes Mitglied des Bandidos MC Herne wechselte zum Hells Angels MC. Daraufhin wurde er durch ein Führungsmitglied des BMC Herne-East mit dem Tode bedroht. Es kommt zu wiederholten Bedrohungen, die durch Schutzmaßnahmen der Polizei unterbunden wurden.

#### Auftreten einer großen Rockergruppierung auf der Cranger Kirmes, 09.08.2013

Ca. 50 Rocker des Bandidos MC verabredeten sich mit ca. 50 Rocker des Freeway Riders MC, um gemeinsam in Kutten über die Cranger Kirmes zu gehen („Schaulaufen“). Bei einer durchgeführten Gefährderansprache gab der Präsident des Bandidos MC Herne-East an, dass man gemeinsam „Stärke gegen die Hells Angels zeigen wolle“.

#### Auftreten einer großen Rockergruppierung auf der Cranger Kirmes, 10.08.2013

Ca. 70 Rocker des Bandidos MC hielten sich als Gruppe auf dem Veranstaltungsgelände der Cranger Kirmes auf. Dabei wurden die Kutten getragen („Schaulaufen“). Bei einer Person wurde eine angelegte Schutzweste festgestellt.

#### Schlägerei unter Beteiligung von Mitgliedern des BMC Herne-East, 17.11.2013

Im Anschluss an ein deutschlandweites Treffen von BMC-Mitgliedern suchten ca. 30 Personen in Kutten des BMC Herne-East und des Chicanos MC Herne eine Gaststätte im Bochumer Rotlichtviertel auf. Hier kam es durch Provokationen eines führenden Mitglieds des BMC Herne-East zu einer Kneipenschlägerei, in deren Verlauf eine Person verletzt wurde.

#### Brandstiftung z. N. eines BMC-Aussteigers am 20.11.2013

Im August 2013 wechselte ein führendes Mitglied des BMC Herne (Wanne-Eickel) zum Hells Angels MC. Daraufhin wurde er durch ein führendes Mitglied des BMC Herne-East mit dem

Tode bedroht. Die Drohungen gipfelten in eine Brandstiftung gegen den Betroffenen. Der Pkw vor seiner Wohnanschrift wurde in Brand gesetzt und dabei zerstört.

#### Farbschmierereien und Sachbeschädigung an einem Sonnenstudio in Herne, 20.11.2013

Im Zusammenhang mit dem o. g. Wechsel des ehemaligen Führungsmitglieds des BMC Herne wurde durch ein führendes Mitglied des BMC Herne-East Druck auf den Arbeitgeber des „Wechslers“ (Betreiber eines Sonnenstudios) ausgeübt. Nahezu zeitgleich zur oben genannten Brandstiftung wurde die Fassade des Sonnenstudios mit Farbschmierereien überzogen und Buttersäure im Ladeninneren ausgebracht. Es entstand erheblicher Sachschaden.

#### Körperverletzung z. N. zweier Personen vor dem Clubheim des BMC Herne, 15.12.2013

Zur Tatzeit konsumierten zwei Personen Alkohol auf dem Parkplatz der ALDI-Filiale in Herne, Hölkeskampring, außerhalb der Geschäftszeiten. Der Parkplatz grenzt unmittelbar an das Clubheim des BMC Herne und wird durch eine Videokamera überwacht. Die beiden Geschädigten wurden durch „Kuttenträger“ unter Schlägen vom Parkplatz vertrieben.

#### Landfriedensbruch durch BMC Herne-East und Chicanos MC Herne Mitglieder 13.03.2014

Zur Tatzeit rotteten sich bis zu sieben Mitglieder der o. g. Clubs im Bochumer Rotlichtviertel zusammen und bedrohten dort angetroffene Personen. Beim anschließenden Polizeieinsatz wurden polizeiliche Verfügungen nicht befolgt. Angeordnete Platzverweise mussten mit starken Unterstützungskräften durchgesetzt werden.

#### Landfriedensbruch z. N. eines Gremium MC-Mitgliedes durch Freeway Riders MC, 18.05.2014

Zur Tatzeit drangen ca. 10-15 Personen in Kutten in eine Gaststätte in Bochum ein und zertrümmerten die Einrichtung. Der Betreiber war zu diesem Zeitpunkt „President“ des Gremium MC Duisburg. Bei den Tätern handelte es sich um Mitglieder des Freeway Riders MC (mehrere Chapter). Hintergrund waren Streitigkeiten zwischen den Clubs. In der Folgezeit kam es zu wiederholten Aufmärschen von mehreren Freeway Riders Mitgliedern vor der Gaststätte, die einschüchternd auf die Gaststättenbesucher wirkten.

#### Auftreten von Mitgliedern des Gremium MC am 08.06.2014

Ca. 30 Mitglieder des Gremium MC erschienen mit ihren Motorrädern am 08.06.2014 vor dem Vereinsheim des Freeway Riders MC Bochum West in BO-Wattenscheid auf der Günnigfelder Straße 97 (Clubhaus der Gruppierung). Die Personen waren teilweise ver mummt und trugen Handschuhe. Eine Zeugin konnte auf einem T-Shirt den Aufdruck „Black Seven“ erkennen, ein Zeichen, welches von Mitgliedern des Gremium MC verwendet wird. Ein Zusammenhang zu dem Vorfall am 18.05.2014 in der Gaststätte in Bochum-Werne kann nicht ausgeschlossen werden. Es handelte sich vermutlich um einen „Einschüchterungsversuch“ und ein „Kräfte zeigen“.

#### Auftreten einer großen Rockergruppierung bei „Kemnade in Flammen“, 08.06.2014

Zur Vorfallzeit hielten sich 25 Personen des Gremium MC in Kutten auf dem Veranstaltungsgelände auf. Dabei handelte es sich um Personen aus dem Umfeld des o. g. Gaststättenbetreibers, der als Führer dieser Gruppe erkennbar war. Diese Aktion kann als direkte Reaktion auf den o. g. Landfriedensbruch gewertet werden. Dadurch soll konkurrierenden Motorradclubs die eigene Stärke demonstriert werden (sog. „Schaulaufen“).

#### Wiederholtes Auftreten von Mitgliedern des Gremium MC am 12.06.2014

Ca. 30-40 Personen erschienen erneut am 12.06.2014 vor dem Vereinsheim des Freeway Riders MC Bochum West. Die Personen trugen Patches des Gremium MC. Sie stellten sich „verpostet“ unter Mitführung von Funkgeräten an verschiedenen Stellen vor dem Vereinsheim auf. Bei Eintreffen der Polizei bestiegen sie ihre Fahrzeuge und entfernten sich in unterschiedliche Richtungen.

#### Körperverletzungsdelikte/Messerangriff/Bedrohung mit einer Schusswaffe am 01.09.2014 in der Wanne-Eickeler Innenstadt

Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen am 01.09.2014 in der Wanne-Eickeler Innenstadt zwischen den Rockergruppierungen Bandidos MC/Chicanos MC und einer dort wohnenden libanesischen Großfamilie kam es zu Körperverletzungsdelikten und einer Bedrohung mit einer Schusswaffe. Gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten verhielten sich die Tatverdächtigen aggressiv. Bei Personenkontrollen und der Kontrolle ihrer Fahrzeuge wurden zwei Messer, Schutzhandschuhe mit Protektoren, ein Elektroschockgerät und ein Teleskopschlagstock sichergestellt.

#### Durchsuchungen bei Mitgliedern des Freeway Riders MC

Am 27.11.2014 wurden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Mitglieder des Freeway Riders MC wegen des Verdachts des räuberischen Angriffs auf einen Kraftfahrer bei Durchsuchungen mehrere (Schuss-)Waffen und Betäubungsmittel aufgefunden. Gegen zwei Mitglieder wurden durch die zuständigen Amtsgerichte Haftbefehle erlassen.

#### Schüsse auf das Haus eines Ex-Mitglieds des Gremium MC Duisburg

Am 24.02.2015 wurden durch unbekannte Täter mehrere Schüsse auf das Wohnhaus eines Ex-Mitglieds des Gremium MC in Bochum-Langendreer abgegeben. Es kam zu Sachbeschädigungen an der Hauswand. Personen wurden nicht verletzt. Als Tathintergrund sind kriminelle Auseinandersetzungen im Rockermilieu anzusehen.

#### Gemeinschaftlich begangene Körperverletzung durch Mitglieder des Bandidos MC Bochum und der Supportergruppierung Gamberros MC am 13.03.2015 in Bochum zum Nachteil eines Mitglieds der rockerähnlichen Gruppierung „United Tribunes“

Am 13.03.2015 griffen ca. 20 Mitglieder der vorgenannten Gruppierungen auf der Castroper Straße in Bochum in Stadionnähe einen Motorradfahrer der Gruppierung „United Tribunes“ an und schlugen auf ihn ein. Der Geschädigte erlitt eine Gesichtsverletzung. Er trug keine Kutte, war aber anhand einer mit einem „Patch“ der Gruppierung „United Tribunes“ ausgestatteten Bauchtasche als Mitglied zu erkennen.

#### Kuttenraub am 04.09.2015 zum Nachteil von Mitgliedern des Freeway Riders MC Bochum

Am 04.09.2015 meldete ein Zeuge eine Schlägerei vor dem Vereinsheim der Freeway Riders in Bochum an der Overdycker Straße 87. Ca. 10 Personen prügeln auf Mitglieder der Rockergruppierung ein und raubten mehrere Kutten. Gegenüber der Polizei machten die Geschädigten zunächst keine Angaben. Sie gaben an, es sei nichts passiert, die äußerlich bei ihnen sichtbaren Verletzungen hätten sie sich bei Aufräumarbeiten zugezogen. Im Nachgang konnte ermittelt werden, dass es sich bei dem Überfall um einen clubinternen Konflikt des Freeway Riders MC zwischen Altrockern „Old School“ und Anhängern der „New School“ dieser Gruppierung handelte, der gewaltsam in der Öffentlichkeit ausgetragen wurde.

Zur Verhinderung der Austragung derartiger Provokationen und tätlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Cranger Kirmes als Großveranstaltung kann die Behörde nach § 14 Abs. 1 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

Das verhängte Verbot ist vorliegend das verhältnismäßige Mittel um die zuvor beschriebene Gefahr i.S.d. § 14 Abs. 1 OBG abzuwehren. Das Zeigen von Kennzeichnungen jeglicher Art, die auf die Mitgliedschaft in einem Motorradclub hindeuten, dient den Rockern (bzw. den ähnlichen Gruppierungen) sowohl als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung wie auch als Erkennungsmerkmal. Die verwendeten Abzeichen, Embleme und Schriftzüge ermöglichen insbesondere anderen Rockern eine prompte und sichere Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung. Die polizeilich festgehaltenen Ereignisse lassen erkennen, dass die Mitgliedschaft in verschiedenen, gegebenenfalls verfeindeten Clubs zu Auseinandersetzungen führen kann. Wird diese Mitgliedschaft offensichtlich zur Schau

getragen, kann dieses Verhalten auf der Gegenseite schwerwiegende Reaktionen bis hin zu Gewaltanwendungen provozieren.

Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Clubs die Identifizierung eines Kirmesbesuchers als Rocker deutlich erschwert. Das Moment der Provokation einer gegnerischen Gruppierung wird reduziert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern von Clubs lässt sich dadurch einschränken.

Positive Erfahrungen mit vergleichbaren Allgemeinverfügungen haben bereits die Freie Hansestadt Bremen, die Stadt Duisburg, die Stadt Oberhausen und nicht zuletzt die Stadt Herne in den vergangenen Jahren gemacht. Das sogenannte Kuttenverbot erweist sich somit als geeignete Maßnahme, um die Gefahr der weiteren Eskalation von öffentlich ausgetragener Gewalt durch Mitglieder von Motorradclubs abzuwehren.

Nach einer Gefährdungsbewertung der Polizei ist die Rockerlage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geprägt von Expansionsbestrebungen der Clubs. Damit in Zusammenhang stehen Gefährdungslagen und Gewaltdelikte bis hin zu schwersten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Dahinter stehen nach polizeilichen Erkenntnissen Konfliktlagen um selbst erhobene Gebietsansprüche und Einflussbereiche.

Es ist auch zukünftig jederzeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verfeindeter Clubs zu rechnen. Dabei entstehen auch Gefahren für Dritte. Eine Beruhigung der Lage ist nicht zu erwarten.

Auch nach einer Lage- und Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes NRW Düsseldorf (Juni 2016) stellen die aufgeführten aktuellen Geschehensabläufe im Bereich des Ruhrgebietes eine andauernde Konfliktbereitschaft und aktuell vorhandenes Konfliktpotential dar.

Nach plausibler polizeilicher Lageeinschätzung (Juni 2016) ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von aggressiven Auseinandersetzungen verfeindeter Gruppierungen auf der Cranger Kirmes auszugehen, sofern diese auf dem Veranstaltungsgelände aufeinandertreffen sollten und dabei die in Anlage 1 genannten Bekleidungsgegenstände tragen. Diese Auseinandersetzungen können zu massiven Rechtsgüter- und Gesetzesverletzungen führen.

Angesichts der bereits stattgefundenen, vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Gruppierungen ist insbesondere zu beachten, dass die Zurschaustellung des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung durch eine Person im Hinblick auf die von der Polizei überzeugend dargelegten grundsätzlichen Rivalität zwischen den Gruppierungen, die nach der polizeilichen Erfahrung auch gewalttätige Auseinandersetzungen mit einschließt, Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen. Das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung auf der Cranger Kirmes gewinnt damit eine Gefahrenqualität, die es zuverlässig abzuwehren gilt.

Das Verbot stellt nur einen - unter den genannten Gründen gerechtfertigten - relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen dar, indem diesem lediglich nicht gestattet ist, Kleidungsstücke mit den genannten Abzeichen, Emblemen, Kennzeichnungen, Colours und Schriftzügen im Verbotsbereich zeitlich begrenzt zu tragen, er sich ansonsten aber in diesem frei bewegen darf. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem uniformierten Auftreten tritt zudem das jeweilige Individualinteresse hinter dem nachhaltigen öffentlichen Interesse an der zuverlässigen Unterbindung der erheblichen Gefahrenlage zurück.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel, dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr. Die Entscheidung ist geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal. Ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel steht nicht zur Verfügung. Zudem bietet sich keine weniger einschneidende Maßnahme als das Bekleidungs- bzw. Kennzeichnungsverbot erkennbar an, um die dargelegten Gefahren abzuwehren. Angesichts der hohen Gefahrenlage ist das Verbot auch angemessen und für den Einzelnen auch zumutbar.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass das Verbot ausschließlich während der in Ziffer 2 angegebenen Zeiten gültig ist. Damit wird der individuellen Freiheit des Einzelnen ausreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen der Ermessensausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken und Ausrüstungsgegenständen mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Gruppierung oder Ähnlichem eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren. Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf die Kirmestage und auch da nur auf die Öffnungszeiten der Kirmes begrenzt. Darüber hinaus gilt das Trage- und Mitführverbot nur in einem räumlich eng begrenzten Bereich. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr sind nicht erkennbar.

### **Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffene Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Kirmes bereits am 05. August 2016 beginnt und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren gegen die Verfügung wegen der vorliegenden konkreten Gefahr nicht abgewartet werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass die am 05. August 2016 beginnende Kirmes in einem ordnungsgemäßen und für alle Besucher sicheren Rahmen ablaufen kann. Vor diesem Hintergrund muss das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels in Abwägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal dem Einzelnen der Besuch der Kirmes nicht verwehrt wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung erfolgt aus dem Erfordernis der Abwehr von Gefahren, die sich für die Großveranstaltung der Cranger Kirmes 2016 und deren Besucher ergeben können.

### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herne als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann auch in

elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – 7.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

### **Hinweis**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Herne, den 13.06.2016

Der Oberbürgermeister: Dr.Dudda

Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen

Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

# Anlage 1

## Outlaw Motorcycle Gang (OMCG)

	BANDIDOS MC
	Hells Angels MC
	Satudarah MC
	Outlaws MC
	Gremium MC
	No Surrender MC
	Mongols MC
	Red Devils MC

	<p><b>Support 81</b></p>
	<p><b>Chicanos MC</b></p>
	<p><b>Hermanos MC</b></p>
	<p><b>The Clan 81</b></p>
	<p><b>Caballeros MC</b></p>
	<p><b>Malditos MC</b></p>
	<p><b>Blood Brothers MC</b></p>
	<p><b>Crew 45</b></p>

## Rockerähnliche Gruppierung / Streetgang

		<b>Black Jackets</b>
		<b>United Tribuns</b>
		<b>Freeway Rider's</b>

## Schriftzüge

		<b>Respect Few, Fear None</b>
		<b>Expect no mercy</b>

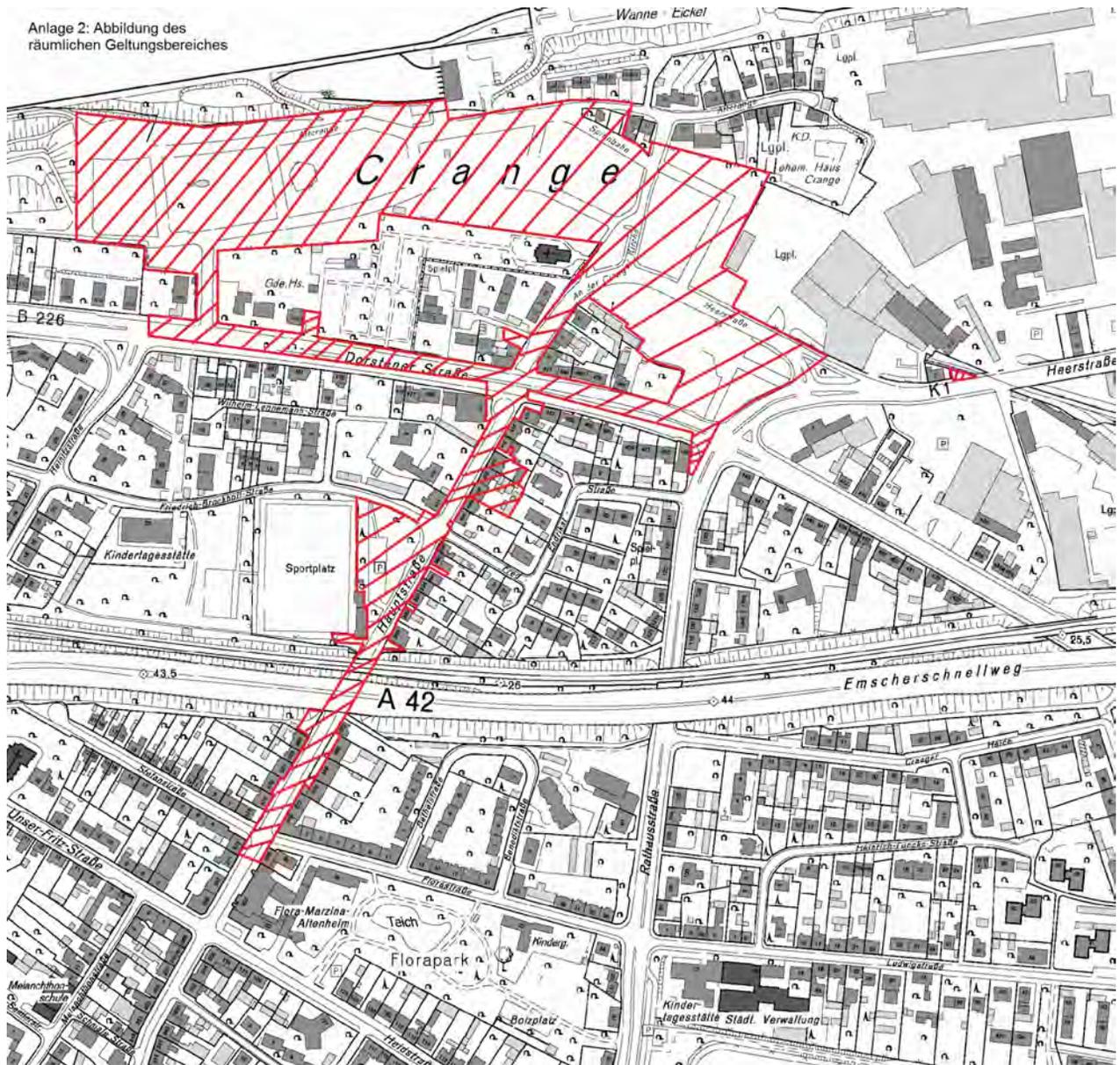
## Signum

	<b>1%er</b>
	<b>1%</b>

	<p>Brothers MC</p>
	<p>Highway Lions</p>
	<p>X-Team</p>
	<p>Guerrilleros MC</p>
	<p>SYLB Support your local Bandidos</p>
	<p>Fat Mexican / 1%</p>

 <p>The image shows two rectangular patches on a dark fabric. The top patch is white with black text that reads "FILTHY ⚡ FEW", where the lightning bolt symbol is between the words. The bottom patch is white with red text that reads "HELLS ANGELS".</p>	<p>Filthy Few / Hells Angels MC</p>
 <p>A circular patch with a red border and a yellow center. The text "EXPECT NO MERCY" is written in red, bold, capital letters, arranged in three lines: "EXPECT", "NO", and "MERCY".</p>	<p>Expect no mercy (Bandidos MC)</p>

Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches



## Öffentliche Zustellung

Für Alexandru Pusca

letzte bekannte Anschrift: Haldenstr. 32, 44629 Herne

liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46

folgendes Schriftstück: **Bescheid vom 16.06.2016**  
**Aktenzeichen 44/2-3-0066/15**

zur Abholung bereit.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden ( 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16.06.2016

## Öffentliche Zustellung

Für Ionut Hurmuz

letzte bekannte Anschrift: Dorstener Str. 246, 44625 Herne

liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46

folgendes Schriftstück: **Bescheid vom 16.06.2016**  
**Aktenzeichen 44/2-3-0063/15**

zur Abholung bereit.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden ( 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16.06.2016

## Öffentliche Zustellung

Für Bogdan Onut Dragulin

letzte bekannte Anschrift: Cranger Str. 72a

liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46

folgendes Schriftstück: **Bescheid vom 15.06.2016**  
**Aktenzeichen 44/2-3-0062/15**

zur Abholung bereit.

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden ( 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 15.05.2016

### **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Agnieszka Groborz, letzte bekannte Anschrift: Am Freistuhl 25 , 45896 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 542, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 5103400012036116**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 21.06.2016

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Bergischer Bauverein e.V., letzte bekannte Anschrift: Görlitzer Str. 1, 42277 Wuppertal, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000110359140005**

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000110359140006**

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000110359140007**

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000110359140008**

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000110359140009**

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000110359140010**

Die Mahnungen können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15. Juni 2016

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Frau **Annette Baeumer**, letzte bekannte Anschrift: Neue Kampstr. 9, 44652 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 5022500066085520**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.06.2016

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für **Irene Elfriede Baeumer**, letzte bekannte Anschrift: Neue Kampstr. 9, 44652 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 5000600013559317**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.06.2016

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für **Eigentümergeinschaft Irene Baeumer**, letzte bekannte Anschrift: Neue Kampstr. 9, 44652 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000110204880001**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.06.2016

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Herrn **Timo Blumenrath**, letzte bekannte Anschrift: Uhlandstr. 56 , 44147 Dortmund, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 03.06.2016**  
**Vertragsgegenstandsnummer 50005000110365970001**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.06.2016

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

Für Firma Yellow Cow UG , letzte bekannte Anschrift: Im Zollhafen 24 , 59678 Köln , liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Mahnung vom 03.06.2016  
Vertragsgegenstandsnummer 50005000117787800001**

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 21.06.2016

## Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG

Der Eigenbetrieb jenarbeit der Stadtverwaltung Jena gibt bekannt, dass für folgende Person beim oben genannten Amt Tatzendpromenade 2a, 07745 Jena, ein Schriftstück zum Empfang bereitliegt und dort zu den Öffnungszeiten

(Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00–12:00 Uhr; 13:30–17:00 Uhr) abgeholt werden kann:

<u>Name des Adressaten:</u>  <b>Herrn</b>  <b>Muhannad</b>  <b>Aljumaa</b>	<u>letzte bekannte Anschrift:</u>  <b>Kirchstraße 18</b>  <b>44627 Herne</b>
--	--

Bei den Schriftstücken handelt es sich um **einen Bescheid über die Aufhebung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II vom 30.05.2016** mit dem **Aktenzeichen 5665.012291**.

### Betreff: **Aufhebungsbescheid**

- Das Schriftstück enthält eine Ladung.  
 Das Schriftstück enthält eine Rechtsmittelbelehrung.  
 Das Schriftstück enthält einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt.  
 Das Schriftstück enthält keine Ladung oder Rechtsmittelbelehrung.

### Hinweis:

Hiermit wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt. Ein Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden. Bei der Versäumung dieser Fristen können Rechtsverluste drohen.

ausgehängt		abgenommen und zu den Akten genommen	
am: .....	.....	am:.....	.....
(Datum)	(Unterschrift)	(Datum)	(Unterschrift)

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2016**

### **1. Haushaltssatzung**

#### **Haushaltssatzung der Stadt Herne für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt mit Beschlüssen vom 26. Januar 2016 und 07. Juni 2016 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Herne voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	480.707.185	Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	544.661.872	Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	467.186.400	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	498.989.951	Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.295.700	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.585.300	Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.289.600	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.425.000	Euro

festgesetzt.

#### § 2

##### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

15.289.600 Euro

festgesetzt.

#### § 3

##### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

25.274.800 Euro

festgesetzt.

#### § 4

### **Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Der Jahresfehlbedarf des Ergebnisplanes beläuft sich ohne Bruttomaßnahmen und Sonderfaktoren des Haushaltssanierungsplanes auf 63.954.688 Euro. Einschließlich der Bruttomaßnahmen und Sonderfaktoren beträgt der Jahresfehlbedarf 60.654.688 Euro. Die Ausgleichsrücklage wurde bereits im Haushaltsjahr 2010 aufgezehrt. Das Eigenkapital und damit die allgemeine Rücklage sind im Jahr 2016 vollständig aufgebraucht.

#### § 5

### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

650.000.000 Euro

festgesetzt.

#### § 6

### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 480 v.H. |

#### § 7

### **Haushaltssicherungskonzept/Haushaltssanierungsplan**

Ein jahresbezogener Ausgleich des Ergebnishaushalts wird laut Haushaltssanierungsplan erstmals im Jahr 2018 erreicht. Nach dem Haushaltssanierungsplan ist das Eigenkapital im Haushaltsjahr 2016 vollständig aufgebraucht. Innerhalb des Projektionszeitraumes des Haushaltssanierungsplanes ist der Nachweis eines positiven Eigenkapitals nicht möglich. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

#### § 8

### **Stellenplan**

Im Stellenplan vorgesehene Vermerke über „künftig wegfallende“ (kw) oder „künftig umzuwandelnde“ (ku) Stellen werden wirksam mit einer Umsetzung oder dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

#### § 9

### **Bildung von Budgets, flexible Haushaltsführung**

Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen werden zu einem Budget verbunden, für gegenseitig deckungsfähig erklärt und vom Fachbereich Personal zentral bewirtschaftet.

In den Teilplänen auf Produktebene und übergreifend für alle Produkte eines Fachbereichs sind die

Aufwandskontengruppen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)
	Sonstige ordentliche Aufwendungen (54) und die
Aufwandskontenart	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (531)

zu einem Budget verbunden und gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kämmerer.

Die Abschreibungen werden zu einer Budgeteinheit zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese Budgeteinheit umfasst die Kostenarten der Kontengruppe 57 und alle Produkte bzw. die ihnen zugeordneten Kostenstellen ohne Vorkostenstellen.

Die Produkte 6101-Steuer- und 6102 -Allgemeine Finanzwirtschaft- werden keinem Budget zugeordnet.

Mehrerträge/-einzahlungen erhöhen zusätzlich im Sinne des § 21 Absatz 2 GemHVO NRW bestimmte Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen, sofern einzelne Haushaltsvermerke in den Teilplänen angebracht sind (unechte Deckungsfähigkeit). Eine solche Realisierung von Mehraufwendungen erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Bereitstellung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Mitteln gemäß § 11 der Haushaltssatzung.

Alle Auszahlungskonten innerhalb einer Investitionsmaßnahme (Zahlungsbudget) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Weitergehende generelle Regelungen bezüglich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von investiven Auszahlungen werden nicht getroffen.

## § 10

### **Aufstellung einer Nachtragssatzung**

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Jahresfehlbetrag der 7,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2,5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 2,5 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.

## § 11

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.  
Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres.

2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 1 v.T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird.
4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.
5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 05. Februar 2016 angezeigt worden. Die erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2016 gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte mit Verfügung vom 16. Juni 2016 unter Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Maßgabe. Diese ist in der vorstehenden Haushaltssatzung berücksichtigt.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom **01. Juli 2016** bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 bei der Stadtverwaltung Herne von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr (außer Freitagnachmittag, Samstag und Sonntag) im Verwaltungsgebäude, Freiligrathstraße 12, Zimmer 331, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

## **3. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 22. Juni 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda